



## **Nr. 7 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 11.03.2026**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr, Hüttblek, Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend und stimmberechtigt:

Bgm'in Yasmin Karamfilov-Thies

GV'in Annette Jürs

GV Uwe Leers

GV'in Roxane Bach

GV Reinhard Behrens

GV Erhard Borchers

GV'in Mina-Marie Thies

GV Martin Thies

GV Marc Maschmann

Nicht stimmberechtigt:

Helge Wittkowski, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Hüttblek wurden durch schriftliche Einladung vom 23.02.2026 auf Mittwoch, den 11.03.2026, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.07.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Hüttmannsweg / Im Busch“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Hüttblek
11. Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an die Gemeindevertretung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hüttblek
12. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hüttblek
13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hüttblek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hüttblek mit Haushaltsplan
16. Einwohnerfragestunde
17. Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)  
***voraussichtlich nichtöffentlich***

## **Sitzungsniederschrift**

### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 2**

### **Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 6 öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.07.2025**

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 6 vom 24.07.2025 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

## **TOP 3**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten**

Die Bürgermeisterin beantragt TOP 17 „Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)“ in Nichtöffentlichkeit zu beraten, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung erfüllt sind.

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

## **TOP 4**

### **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Die Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies teilt mit, dass Sie keine Mitteilungen zu machen hat. Auf Ihre Bitte berichten GV Martin Thies und GV'in Roxane Bach über den durchgeführten Dorfputz.

## **TOP 5**

### **Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Es werden keine Fragen gestellt.

## **TOP 6**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung der Verwaltung, die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit weiteren Gemeinden des Amtes Kisdorf in einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren durchzuführen**

- Protokollauszug Team II

Mit der kommunalen Wärmeplanung soll eine Strategie für die Ausgestaltung der kommunalen Wärmewende festgelegt werden, damit die in Deutschland benötigte Wärmeenergie zukünftig weniger aus fossilen Brennstoffen gewonnen werden muss und mehr Unabhängigkeit von Energieimporten entsteht.

Bei der Umsetzung einer erfolgreichen Klimaschutzpolitik kommt auf die Gemeinden eine verpflichtende Aufgabe zu. Mit Inkrafttreten des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (EWKG) sind die Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis 30.06.2028 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Nach § 11 Abs. 1 EWKG können Wärmepläne in Gemeinden mit

weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden mit geringerer Bearbeitungstiefe pro Bearbeitungsschritt als im Vollverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zudem auch das verkürzte Verfahren mit reduzierter Bearbeitungsbreite, also dem Entfall einzelner Bearbeitungsschritte, angewendet werden. Die Gemeinde kann selbst wählen, ob sie trotz der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren trotzdem ein Vollverfahren durchführen möchte. Bei einem Vollverfahren liegen Bearbeitungsaufwand und Kosten um ein Vielfaches über jenen eines vereinfachten Verfahrens mit verkürztem Verfahren.

Das Land hat für die Verfahrenseinschätzung Annahmen getroffen und in der Wärmepotenzialkarte Schleswig-Holstein Gebiete mit bzw. ohne Potenzial für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>):

- Dunkelgrün: kein Potenzial → ein Indikator für das verkürzte Verfahren
- Hellgrün: evtl. Potenzial → Kriterienprüfung verkürztes / vereinfachtes Verfahren
- Orange: Potenzial für erhöhte Wärmedichte → i.d.R. kein verkürztes Verfahren

Präziser prognostiziert die Wärmelinien dichtekarte unter Wärmebedarf SH den wahrscheinlichen Energiebedarf und liefert einen Ansatz zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Waerme/index.html?lang=de>).

Vor der Vergabe an einen Fachplaner ist die **Eignung (§ 14 WPG)** für ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz und somit auch die Verfahrensart zu **prüfen** (bei den Gemeinden des Amtes Kisdorf ein vereinfachtes Verfahren und oder verkürztes Verfahren). Hierfür werden Daten zu Siedlungsstruktur, Industriestruktur, Abwärmepotenzialen, Energieinfrastruktur und Bedarfsschätzungen zusammengetragen. Diese Vorarbeit übernimmt das Amt Kisdorf für die Gemeinden, die sich an einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren beteiligen, und baut die anschließende Ausschreibung und Beauftragung eines Fachplanungsbüros darauf auf.

Der Fachplaner bearbeitet – verfahrensabhängig – folgende Planungsschritte:

- 1. Bestandsanalyse (§ 15 WPG)** des Wärmebedarfs oder -verbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen, Energieträger, Wärmeerzeugungsanlagen und wärmeversorgungsrelevanten Energieinfrastrukturanlagen. (Entfällt im verkürzten Verfahren.)
- 2. Potentialanalyse (§ 16 WPG)** zur Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, Nutzung unvermeidbarer Abwärme und zentralen Wärmespeicherung.
- 3. Zielszenario (§ 17 WPG)** für eine klimaneutrale Wärmeversorgung mit Zielsetzungen bis 2040 und einer Einteilung in Eignungsgebiete für Wärmenetze und dezentrale Wärmeversorgung (§ 18 WPG).
- 4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen (§ 20 WPG)** (Optional im verkürzten Verfahren.)
- 5. Der Wärmeplan** fasst die gesammelten Daten textlich, tabellarisch, grafisch und kartografisch zusammen, bildet den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf der Kommune und eine auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur ab, wird beschlossen, veröffentlicht, umgesetzt und fünfjährig fortgeschrieben.

Während der Erarbeitung der Wärmepläne kommt die Lenkungsgruppe aus Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beratend zusammen und entscheidet bei strategischen Anliegen des Konvois, fachlich unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Kisdorf und der dort prozessverantwortlichen Person. Zudem werden zahlreiche Akteure sowie die Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Form eingebunden.

Die Förderung der kommunalen Wärmepläne ist in den §§ 39, 40 EWKG geregelt.

Nach § 38 Abs. 2 EWKG erhalten Gemeinden,

1. die am 01.01.2024 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen, einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von € 8.500,
2. die 1.000 bis 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen aufwiesen, einen Ausgleichbetrag in Höhe von € 8,50 pro Einwohnerin und Einwohner

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Kommunen o. g. Konnexitätsmittel bis 2028 in drei Abschlägen und rechnet nach Abschluss der Planung mit den Kommunen spitz ab. Das Amt Kisdorf hat diese Mittel bereits fristgerecht bis Ende September 2025 beim MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) beantragt.

Auf die Frage der Bürgermeisterin, ob im Zuge der Beschlussfassung die optionale Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen gewünscht wird, besteht Einvernehmen, dass die Gemeinde nur die gesetzlich notwendigen Bestandteile der Wärmeplanung wünscht.

#### **Beschluss:**

1. **Die Gemeinde wird eine Wärmeplanung nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchführen. Die kommunale Wärmeplanung ist nach § 4 WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) i.V.m. § 10 Abs.1 EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) grundsätzlich eine verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde.**
2. **Die Gemeinde lehnt die Durchführung eines Vollverfahrens ab. Mit der Erstellung des Planentwurfs und der Durchführung der hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Analysen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WPG) sowie der Erstellung des Entwurfs nach § 13 Abs. 3 WPG i. V. m. Anlage 2 zum WPG unter Beachtung der Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 EWKG ist ein externes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit, wie die Voraussetzungen nach Durchführung der Eignungsprüfung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3 WPG) hierfür vorliegen, ist für die betreffenden Gebiete oder Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.**
3. **Die Gemeinde möchte nicht, dass eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen im Rahmen der Wärmeplanung erarbeitet wird.**

4. Für jedes der Gemeindegebiete ist ein gesonderter Wärmeplan aufzustellen, da die Ziele der §§ 1 und 2 WPG und § 3 EWKG aus den in der Beschlussvorlage genannten Gründen durch einen einheitlichen, gemeindegebietsübergreifenden Wärmeplan nicht besser erreichbar erscheinen.
5. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bereits fristbindende Konnexitätsmittel durch das Amt zu beantragen waren. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. weitere Anträge zur Geltendmachung finanzieller Ausgleichspflichten des Landes sowie von Fördermitteln zu stellen. Dabei ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Abschlagszahlungen in Anspruch zu nehmen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
6. Das externe Planungsbüro ist unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften auszuwählen und zu beauftragen. Die Gemeinde Hüttblek stimmt einem vergaberechtlichen Konvoi-Verfahren mit all jenen Gemeinden des Amtes Kisdorf zu, die sich ebenfalls für dieses Verfahren entscheiden.
7. Die Kosten für die Wärmeplanung sind durch das Planungsbüro in Einzelrechnungen für die Gemeinden darzulegen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Lenkungsgruppe zu gründen, die aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der künftigen Konvoi-Gemeinden besteht und bedarfsbezogen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung begleitet wird. In der Verwaltung wird eine prozessverantwortliche Ansprechperson benannt.
9. Die erforderlichen Ausgabehaushaltsmittel sollen im Haushalt 2026 bis 2028 bereitgestellt werden.

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

Die Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies übergibt die Sitzungsleitung für den TOP 7 und TOP 8 an die 1. stellv. Bürgermeisterin Annette Jürs.

## **TOP 7**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Hüttmannsweg / Im Busch“**

- Protokollauszug Team II

Der Eigentümer der Hofstelle Hüttmannsweg 29 mit dem Flurstück 112 auf Flur 3, 151 (westlicher Teil) auf Flur 2, und 195 (südlicher Teil) auf Flur 1, jeweils Gemarkung Hüttblek hat im April 2024 einen Antrag auf Bauleitplanung eingereicht, um die Landwirtschaftsfläche gemäß Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausweisen zu lassen und somit auch für weitere Wohnbebauung erschließen zu können. Ortsprägende Reetdachgebäude, die bereits als Kulturdenkmäler im Flächennutzungsplan erfasst sind, bleiben erhalten.

Bei der Ortsbegehung mit dem Kreis Segeberg (Untere Naturschutzbehörde, Kreisplanung) und dem Land SH (Innenministerium, Städtebauministerium) am 03.11.2025 wurde das Gebiet als potenziell für die Bauleitplanung geeignet befunden.

Der Eigentümer der Fläche übernimmt die Kosten der Bauleitplanung für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung Hüttblek beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.02.2026 (BauPlanA Nr. 6 vom 18.02.2026, TOP 8) die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hüttmannsweg / Im Busch“ für das Gebiet „südwestlich Hüttmannsweg 25 und 26 bis zum Hüttmannsweg 29 einschließlich des südlichen Teils des Flurstücks 195, Flur 1, Gemarkung Hüttblek, und die Bebauung in der Straße Im Busch 20 und 18“.**

**1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird für das Gebiet „südwestlich Hüttmannsweg 25 und 26 bis zum Hüttmannsweg 29 einschließlich des südlichen Teils des Flurstücks 195, Flur 1, Gemarkung Hüttblek, und die Bebauung in der Straße Im Busch 20 und 18“ die 4. Änderung aufgestellt. Es wird folgendes Ziel verfolgt:**

**Ausweisung einer gemischten Baufläche anstatt einer landwirtschaftlichen Fläche zwecks Überplanung der vorhandenen Hofstelle und Ergänzung von Wohnbebauung im Planbereich.**

**Die Kosten der Bauleitplanung für die Änderung des Flächennutzungsplans trägt der Antragsteller. Ein städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.**

**2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**

**3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein mit der Gemeinde abgestimmter Fachplaner beauftragt werden, ebenso mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.**

**4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.**

**5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und Einstellen ins Internet unter der Adresse [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) durchgeführt werden.**

**Abstimmungsergebnis: (6:0:0)**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: BGM Yasmin Karamfilov-Thies, GV'in Roxanne Bach, GV Martin Thies.

**TOP 8**

**Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“**

➤ Protokollauszug Team II

Am 05.04.2024 ging der Antrag auf Bauleitplanung ein durch den Eigentümer der Hofstelle Hüttmannsweg 29, Gemarkung Hüttblek, mit dem Flurstück 112 auf Flur 3, 151 (westlicher Teil) auf Flur 2, und 195 (südlicher Teil) auf Flur 1“ ein, um die Hofstelle, die gemäß Flächennutzungsplan eine Landwirtschaftsfläche ist, als gemischte Baufläche auszuweisen und die Voraussetzungen für weiteren Wohnraum auf diesen Flurstücken zu schaffen.

Die geordnete städtebauliche Ortsentwicklung wird durch die Einbindung der nordöstlich angrenzenden Bebauung bis zum Bebauungsplan Nr. 7 ermöglicht. Hierfür ist der Flächennutzungsplan im südlichen Bereich zu ändern und der Bebauungsplan für das gesamte Gebiet aufzustellen.

Bei der Ortsbegehung mit dem Kreis Segeberg (Untere Naturschutzbehörde, Kreisplanung) und dem Land SH (Innenministerium, Städtebauministerium) am 03.11.2025 wurde das Gebiet als potenziell für die Bauleitplanung geeignet befunden.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Bauleitplanung.

**Beschluss:**

**1. Die Gemeindevertretung Hüttblek beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.02.2026 (BauPlanA Nr. 6 vom 18.02.2026, TOP 9) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hüttmannsweg / Im Busch“ für das Gebiet südwestlich Hüttmannsweg 7 und 8 bis einschließlich der Hofstelle Hüttmannsweg 29 auf Flurstück 112, inklusive dem südlichen Teil des Flurstücks 195, sowie der Bebauungslinie der Straße Im Busch gen Südosten folgend für die Hausnummern 20 und 18.**

**Es werden folgende Planungsziele verfolgt:**

- den gesamten Bereich des Bebauungsplans als Dörfliches Wohngebiet auszuweisen,
- den Wohnbestand angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 7 ab dem Hüttmannsweg 9 und 10 nach Südwesten bis zum Hüttmannsweg 27 und 30 zu erfassen und zu sichern,
- Wohnraum in einem potentiellen Nachverdichtungsbereich im südlichen Teil des Plangebietes zu schaffen,

- **ortsprägende Reetdachgebäude, die als Kulturdenkmäler im Flächennutzungsplan erfasst sind, zu erhalten,**
- **die Hofstelle Hüttmannsweg 29 zeitgemäß zu überplanen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten der Bauleitplanung. Ein städtebaulicher Vertrag ist zu schließen.**

**2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**

**3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein mit der Gemeinde abgestimmter Fachplaner beauftragt werden, ebenso mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.**

**4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.**

**5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und Einstellen ins Internet unter der Adresse [www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de) durchgeführt werden.**

**Abstimmungsergebnis: (6:0:0)**

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: BGM Yasmin Karamfilov-Thies, GV'in Roxanne Bach, GV Martin Thies.

Die 1. stellv. Bürgermeisterin Annette Jürs übergibt die Sitzungsleitung zurück an die Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies.

**TOP 9**

**Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung von Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo**

➤ Protokollauszug Team II

Am 30.10.2025 erlangte das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung der Bundesregierung Rechtskraft und mit ihm das Instrument der Zustimmung durch die Gemeinde bei entsprechenden Bauanträgen. Um eine objektive Entscheidungsgrundlage für etwaige Zustimmungsanfragen zu haben, hat der Bauausschuss Kriterien erarbeitet, welche die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bündeln und hier als Empfehlung an die Gemeindevertretung zur Abstimmung gebracht

werden. Bei der Beratung ist auch zu klären, ob alle Kriterien und in dieser Umfänglichkeit in den Beschluss aufgenommen werden sollen.

### **Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung Hüttblek beschließt auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.02.2026 (BauPlanA Nr. 6 vom 18.02.2026, TOP 11), folgende Kriterien zur Beurteilung von Zustimmungsanfragen nach dem Bau-Turbo festzulegen:**

- Die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes wird mit 800 qm festgesetzt.
- Je vollständige 600 qm Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
- Es gilt eine GRZ von 0,3 pro Flurstück.
- Hinterbebauung wird ausgeschlossen.
- Die Firsthöhe wird mit maximal 9,00 m festgesetzt. Bezugshöhe für alle festgesetzten Höhenlagen baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (§ 18 Abs. 1 BauVNO).
- Schottergärten sind nicht zulässig.
- Je 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- Die mit Anpflanzungsgebot und Erhaltungsgebot belegten festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten.
- Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen und Plätzen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.
- Die Sockelhöhe wird mit maximal 0,40 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege.
- Die Drenpelhöhe wird mit maximal 0,50 cm festgesetzt.
- Die Traufhöhe wird mit maximal 3,50 m festgesetzt.
- Zulässig sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen.
- Die Fassaden der Gebäude sind mit Verblendmauerwerk oder in Holz herzustellen. Im Falle eines Verblendmauerwerkes sind Giebelverkleidungen aus Holz bzw. untergeordnete Holzverkleidungen bis zu einer Fläche von max. 15 % der Außenfläche zulässig. Häuser in Holzbauweise sind in den gedeckten Farben „Rot, Grün, Gelb, Blau, Weiß oder Grau“ zu streichen. Blockbohlenbauten sind hierbei generell unzulässig.
- Dacheindeckungen sind nur in den Farben Rot, Braunrot und Anthrazit zulässig. Dacheindeckungen aus Blech oder Kunststoff sind generell unzulässig. Ein Blechdach mit Stehpfalz ist hingegen zulässig. Dacheindeckungen in Reet sind generell zulässig.
- Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise hergestellt werden. Sattel- oder Walmdächer der Garagen müssen eine Dachneigung von

**mindestens 20 Grad aufweisen und sind in dem gleichen Material wie der Hauptbaukörper zu decken. Bei Nebenanlagen sind Flachdächer nur bei Carports zulässig.**

- **Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten.**
- **Die Breite einer Zufahrt darf maximal 5m betragen. Es ist nur eine Zufahrt je Grundstück zulässig.**
- **Der Bereich in einem Abstand von 3,00 m (gemessen von der Erschließungsstraßenseitigen Grundstücksgrenze) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.**

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

## **TOP 10**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde Hüttblek**

#### **➤ Protokollauszug Team II**

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern der Gemeinde beruht auf einer Fassung von 1979 die lediglich 2001 einmal angepasst wurde. Deshalb besteht Aktualisierungsbedarf. Zu § 2: Neuer Vorschlag weniger Detailreich als bisher. Hinsichtlich der Gestaltung der Hausnummernschilder war die bisherige Vorgabe „gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung, mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit“. Dies entspricht nicht mehr der heutzutage üblichen bunten Mischung an Gestaltung bei der Optik. Die neuen Absätze 4,5 und 6 sind ein Vorschlag, um den tatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen unter Berücksichtigung des Sinns der Anbringung von Hausnummernschildern. Insb. Abs. 5 und 6 beziehen sich auf die leichte Auffindbarkeit für Rettungskräfte auch bei Nacht. In welcher Höhe die Anbringung erfolgt (bisher vorgeschrieben 2 m – 2,4 m), sollte den Bewohnern überlassen bleiben, solange das Kriterium der einfachen Lesbarkeit von der Straße aus erfüllt ist. Es sollten keine Vorgaben gemacht werden, die der Praxis widersprechen und zudem nicht durchgesetzt werden.

Zu § 3: Neu eingefügt zur Berücksichtigung von Grundstücken, die vom Standard abweichen.

Zu § 4: Bleibt gleich. Erforderlich zur Vermeidung unbilliger Härten.

Zu § 5: Angepasst an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu § 6: Der Datenschutzparagraph wurde neu eingefügt.

### **Beschluss:**

**Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.02.2026 (Nr. 6 BauPlanA vom 18.02.2026, TOP 12) beschließt die Gemeindevertretung die dem Original dieser Niederschrift beigegefügte Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern.**

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

## **TOP 11**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Namenserteilung und die Widmung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hüttblek**

➤ Protokollauszug Team II

Nach § 47 Abs. 1 StrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Hüttblek vom 26.11.1979 und 18.12.2001, hat die Gemeindevertretung über die Erteilung von Straßennamen zu beschließen.

Gemäß § 6 StrWG ist eine Straße nur dann öffentlich, wenn sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden ist. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen“ Straße erhalten. Die Widmung wird durch die Gemeinde Hüttblek verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Durch die Widmung wird der Gebrauch der Straße jedermann gestattet und die Straße in eine Straßengruppe (beispielsweise eine Ortsstraße, ein Wirtschaftsweg oder eine sonstige öffentliche Straße) eingestuft (§ 3 StrWG). In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (Fußgänger- und Radfahrverkehr).

Die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurden bisher nicht nach dem Straßen- und Wegerecht für die Öffentlichkeit gewidmet.

| Bezeichnung der  |            |      |                                                                        |                |                |
|------------------|------------|------|------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Straßengruppe    | Gemarkung  | Flur | Flurstücke                                                             | Straßengruppe  | Beschränkungen |
|                  |            |      |                                                                        |                |                |
| Alte Schulstraße | Hüttblek   | 1    | 169/66, 84/13                                                          | Ortsstraße (1) | keine          |
| Bielshorstweg    | Hüttblek   | 3    | 111 (teilweise)                                                        | Ortsstraße (1) | keine          |
| Dorfstraße       | Hüttblek   | 1    | 221, 89/1, 89/2                                                        | Ortsstraße (1) | keine          |
|                  |            | 2    | 1/6, 62                                                                |                |                |
|                  | Kisdorf    | 11   | 95/1                                                                   |                |                |
| Drosselweg       | Hüttblek   | 3    | 69/3                                                                   | Ortsstraße (1) | keine          |
| Hökerbarg        | Hüttblek   | 1    | 87/8                                                                   | Ortsstraße (1) | keine          |
| Hüttmannsweg     | Hüttblek   | 1    | 137/91                                                                 | Ortsstraße (1) | keine          |
|                  |            | 3    | 69/1 (teilweise) 70/2,<br>67/9, 15/5                                   |                |                |
| Im Busch         | Hüttblek   | 2    | 146, 145, 41/12, 60/3,<br>60/6,                                        | Ortsstraße (1) | keine          |
|                  |            | 3    | 110, 111 (teilweise)                                                   |                |                |
| Kisdorfer Straße | Hüttblek   | 1    | 278, 277, 220, 41/4,<br>88/14, 47/3, 88/16,<br>41/3                    | Ortsstraße (2) | keine          |
|                  |            | 3    | 69/2, 4/3, 67/11, 15/2,<br>67/1, 57/2, 60/3, 64/3,<br>13/2, 61/3, 66/2 |                |                |
|                  | Kattendorf | 6    | 55/3                                                                   |                |                |

|           |          |   |                  |                                    |       |
|-----------|----------|---|------------------|------------------------------------|-------|
| Leegerweg | Hüttblek | 3 | 68               | sonstige öffentliche<br>Straße (3) | keine |
| Lohe      | Hüttblek | 2 | 64/1             | sonstige öffentliche<br>Straße (3) | keine |
| Möschen   | Hüttblek | 1 | 227              | Ortsstraße (1)                     | keine |
| Poolweg   | Hüttblek | 3 | 69/1 (teilweise) | sonstige öffentliche<br>Straße (3) | keine |
|           |          |   |                  |                                    |       |

1 = § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG, 2 = § 3 Abs. 1 Nr. 3b StrWG, 3 = § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG

4 = § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG, 5 = § 3 Abs. 1 Nr. 4c StrWG

### **Beschluss:**

**Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt die Gemeindevertretung, auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Hüttblek, den Straßen, Wegen und Plätzen, die in der vorstehenden Auflistung genannten Namen zu erteilen und nach § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) entsprechend zu widmen.**

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

## **TOP 12**

### **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hüttblek**

#### **➤ Protokollauszug Team I**

Mit Verordnung vom 10.11.2025 zur Änderung der Entschädigungsverordnung hat das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2026 eine Anhebung der Höchstsätze um 75 % gegenüber den vorherigen Höchstsätzen vorgenommen. Damit sollte nicht nur die allgemeine Preissteigerung berücksichtigt werden, sondern auch eine politische Wertschätzung und Anerkennung des kommunalen Ehrenamtes erfolgen. Die Gründe für die Anpassung sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie haben aber auch erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte.

Diese Auswirkungen werden anhand der **Anlagen** zu diesem Tagesordnungspunkt dargestellt. Außerdem werden Änderungsoptionen zur Entschädigungssatzung als Diskussionsgrundlage aufgezeigt.

Die Gemeindevertretung muss entscheiden, ob die im vergangenen Jahr zuletzt neugefasste Entschädigungssatzung nun aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung erneut geändert werden muss. Die eingeführten Prozentsätze sollten eigentlich der Aufgabe dienen, bei Änderungen der

Entschädigungsverordnung nicht auch eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. Die darin festgelegten Prozentsätze wurden als angemessen für die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im landesweiten Vergleich der Belastung im Ehrenamt angesehen.

Dieser Umstand muss bei der Entscheidung leitend sein. Aber auch die Auswirkungen der erheblichen Steigerungen der geänderten Entschädigungsverordnung auf den gemeindlichen Haushalt müssen bei der Entscheidung mit einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muss darüber beraten werden, ob auch ein niedrigerer Prozentsatz vom Höchstsatz die ehrenamtliche Belastung im landesweiten Vergleich angemessen berücksichtigt. Es ist eine für die Ehrenamtlichen angemessene Entschädigung, die dennoch für die Gemeinde finanziell zu bewältigen ist, zu finden.

Die Satzungsregelungen, die sich an den Höchstsätzen der EntschVO orientieren, sind überwiegend aus der vorgeschlagenen Änderungssatzung ersichtlich. Des Weiteren orientiert sich auch die Entschädigung für die Bürgermeisterin an den Höchstsätzen der EntschVO. In der geltenden Entschädigungssatzung wird der Bürgermeisterin der Höchstsatz gewährt.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Vorberatung intensiv mit der Angemessenheit der Entschädigungen beschäftigt. Die Mitglieder des Ausschusses stimmten darin überein, dass die derzeitigen tatsächlichen Entschädigungszahlungen für die Sitzungen den Aufwand gut abdecken. Deshalb entschied er sich, die Option 2 für alle Sitzungsgelder vorzuschlagen. Hinsichtlich der Bürgermeisterentschädigung wurde eine weit größere Arbeitsbelastung festgestellt. Deshalb entschied sich der Ausschuss, dass hier keine Anpassung der Entschädigungssatzung vorgenommen, sondern der Höchstsatz beibehalten werden sollte.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die dem Original dieser Niederschrift beigefügte 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hüttblek.

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

#### **TOP 13**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)**

- Protokollauszug Team III

Eine Beratung und Beschlussfassung entfällt, da der Finanzausschuss keinen Änderungsbedarf festgestellt hat (5. FA vom 26.02.2026, TOP 8).

## **TOP 14**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hüttblek über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

#### ➤ Protokollauszug Team III

Die Gemeinde Hüttblek erhebt aufgrund ihrer Hundesteuersatzung eine Steuer für das Halten von Hunden. Die Satzung verstößt gegen das sogenannte Zitiergebot (in der Eingangsformel der Satzung ist die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde zum Erlass einer solchen Satzung nur unzureichend genannt). Deshalb ist eine komplette Neufassung der Satzung mit Korrektur der Eingangsformel erforderlich.

Des Weiteren ist der in der Satzung festgelegte Beginn der Steuerpflichtigkeit rechtswidrig. Die Steuerpflichtigkeit ab dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, ist unzulässig. Frühestens mit dem Tag des Einzugs des Hundes in den Haushalt darf die Steuerpflichtigkeit entstehen. Im neuen Satzungsentwurf wird vorgeschlagen, die Steuerpflichtigkeit im auf den Monat des Einzugs folgenden Monat beginnen zu lassen. Damit entgehen der Gemeinde zwar Einnahmen ab dem Einzugsstag bis zum Beginn des Folgemonats. Der Vorschlag trägt aber der Vermeidung des Verwaltungsaufwandes einer taggenauen Berechnung der Steueranteile Rechnung. Für das Ende der Steuerpflicht gilt entsprechendes.

Die Höhe der Steuersätze sollte angepasst werden. Bei einer Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer mit ordnungspolitischem Nebenzweck. Sie wird nicht nur wegen ihres wirtschaftlichen Ertrages erhoben, sondern verfolgt darüber hinaus den Zweck, die Hundehaltung und die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit einzudämmen. Diesem Gedanken wird die Hundesteuersatzung mit ihren veralteten Steuersätzen nicht mehr gerecht. Es sollte eine Korrektur nach oben erfolgen. Der Vorschlag in der neuen Satzung beruht auf den „Hinweisen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024. Das Innenministerium veröffentlicht darin Vorschläge, wie die gemeindliche Haushaltssituation verbessert werden kann. Für die Höhe der Hundesteuer empfiehlt es einen Satz von mindestens 120,00 €.

Die höhere Besteuerung von als „gefährlich“ eingestuften Hunden ist zulässig, wenn diese Einstufung nach einer Prüfung des Einzelfalls erfolgt ist und nicht anhand einer Hunderasse erfolgt. Der erhöhte Steuersatz berücksichtigt dann die von dem Tier ausgehende größere Gefährlichkeit und gesteigerte Gefahr der Belästigung von Menschen und Tieren im Gegensatz zu anderen Hunden. Die erhöhten Steuersätze dürfen aber keine „erdrosselnde“ Wirkung für den Hundehalter entfalten. Die Rechtsprechung sieht diese Wirkung bei einem Steuersatz von 1.200,00 € erreicht.

Die gewerbliche Hundehaltung ist schon von Gesetzes wegen steuerfrei und deshalb in dem entsprechenden § zur Steuerfreiheit zu regeln. Die gewerblichen Hundehalter/Hundehalterinnen zahlen bereits Einkommens- und Umsatzsteuer. Steuerbefreiungen können nur in Fällen gewährt werden, in denen grundsätzlich Steuerpflichtigkeit besteht, die Gemeinde bestimmte Fälle aber davon ausnehmen möchte.

Die Regelung über den Datenschutz war veraltet und deshalb anzupassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Steuererhöhungen betrachtet und sowohl mit der Belastung der Allgemeinheit durch die Hunde als auch mit der gesellschaftlichen Akzeptanz der vom Innenministerium vorgeschlagenen wesentlichen Erhöhung abgewogen. Daraufhin haben sich die Ausschussmitglieder auf die aus dem Satzungsentwurf ersichtlichen Steuersätze verständigt.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung in der dem Original dieser Niederschrift beigelegten Form.**

**Abstimmungsergebnis: (8:0:1)**

**TOP 15**

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hüttblek mit Haushaltsplan**

- Protokollauszug Team II

Der Finanzausschuss hat nach seiner Beratung der Gemeindevertretung empfohlen, den Haushalt 2026 samt Haushaltsplan mit Änderungen zu beschließen (5. FA vom 26.02.202, TOP 10). Die Änderungen wurden in die vorliegende Fassung eingearbeitet.

**Beschluss:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan.**

**Abstimmungsergebnis: (9:0:0)**

**TOP 16**

**Einwohnerfragestunde**

**16.1 Straßen und Wege**

Es wird gefragt, ob die im letzten Jahr für das Kantenputzen festgestellten Hindernisse inzwischen behoben bzw. beseitigt worden sind.

GV Erhard Borchers antwortet, dass dies noch nicht überall erfolgt ist. Details hierzu werden besprochen.

Die Straßenbeschilderung für die Kisdorfer Straße wird angesprochen und nach dem Sachstand für eine bessere Beschilderung im Bereich der Buskehre gefragt.

Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies antwortet, dass eine ergänzende Beschilderung im Ausschuss positiv besprochen wurde und ergänzende Straßenschilder für die Kisdorfer Straße mit Zusatzangabe von Hausnummern angeschafft werden.

#### 16.2 Kommunale Wärmeplanung

Es wird gefragt, was die Kommunale Wärmeplanung ist und was dort gemacht wird.

Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies und Herr Wittkowski erläutern kurz die gesetzliche Pflichtaufgabe für die Gemeinden und erläutern, dass es um die Prüfung und Ermittlung von wirtschaftlich darstellbaren Optionen der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet als Alternative zur Nutzung von fossilen Brennstoffen geht.

Die Bürgermeisterin stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versendet.

## **Nichtöffentlicher Teil**

Die Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies übergibt die Sitzungsleitung für den TOP 17 an die 1. stellv. Bürgermeisterin Annette Jürs.

### **TOP 17**

#### **Beratung und Beschlussfassung über einen Zustimmungsantrag nach § 36a BauGB (Bau-Turbo)**

Die 1. stellv. Bürgermeisterin Annette Jürs übergibt die Sitzungsleitung zurück an die Bürgermeisterin Yasmin Karamfilov-Thies. Diese schließt die Sitzung um 20:10 Uhr.

gez.: Helge Wittkowski  
Protokollführer

Yasmin Karamfilov-Thies  
Bürgermeisterin